

Urteil des Strafgerichts erster Instanz

-> beachte Art der Verfahrensbeendigung (Sachurteil oder Prozeßurteil)

1. Rubrum (§ 275 III StPO)

2. Urteilsformel (Tenor)

- bei Verurteilung § 260 IV
 - keine Deliktskategorie angeben
 - Teilnahmeform!
 - (echte) Qualifikation
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit
 - Konkurrenzverhältnisse („in Tateinheit mit“ / „und“ „sowie“ für Tatmehrheit)
 - Wahlfeststellung („oder“)

- bei Freispruch

-> beachte Erledigung des Eröffnungsbeschlusses!!

-Ggf. Vorrang des Freispruches vor Einstellung!

-> Rechtsfolgenausspruch

-Geldstrafe: NUR TS und deren Höhe im Tenor!

-Freiheitsstrafe: § 39 StGB: ggf. „Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt“ = alles andere im Bewährungsbeschuß!! (§ 268a)

-> Nebenentscheidungen

-Kosten

-Entschädigung nach StrEG

- Berichtigung des Tenors

-> nur solange möglich, wie die Urteilsverkündung noch nicht abgeschlossen ist; danach ist nur eine Berichtigung von offensichtlichen Schreibversehen, die erkennbar keine neue Entscheidung in der Sache darstellen, möglich.

-> es gilt der verkündete Tenor, nicht der schriftliche, § 268 II 1

-> dagegen ist bei Abweichungen der mündlichen (§ 268 II 2) von den schriftlichen Urteilsgründen die schriftliche Fassung maßgeblich; Änderungen sind nur im Rahmen von § 275 I 2 möglich.

3. Liste der angewandten Strafvorschriften § 260 V

-Reihenfolge: Straftatbestände, maßgebliche Normen für Schuldspruch (Art des Verschuldens, Beteiligung), Konkurrenzen, Rechtsfolgennormen

-gehört weder zum Tenor noch zu den Urteilsgründen; Unrichtigkeit begründet die Revision nicht.

4. Urteilsgründe (= 5 Hauptpunkte! Bezugnahmen nur bei § 267 I 3)

a) persönliche Verhältnisse des Angeklagten

-Strafregisterauszug -> Vorstrafen hier einzeln (-> wichtig für Verwertbarkeit!!) aufzuführen [Zeitpunkt (-> an § 55 StGB denken!!), Verurteilung, etc.]

-NICHT bei vollem Freispruch!

b) Sachverhaltsschilderung = tatsächliche Feststellungen (§ 267 I)

-alle objektiven + subjektiven Tatbestandsmerkmale, die das Gericht für erwiesen erachtet und wegen deren es verurteilt hat

-beachte: Angabe von Ort, Zeit, Ablauf -> wichtig für Abgrenzung der prozessualen Tat!! [bei mangelhafter Darstellung – Revision – Darstellungsrüge/Sachrüge]

-Unrechts- und Schuldgehalt: Eingehen auf Beweggründe, Hintergründe, Begleitumstände, Wurzeln der Tat

-Schilderung so, als ob als Augenzeuge dabei gewesen + subjektive Seite der Tat!!

-Zeugen sind mit dem Beruf zu bezeichnen

c) Beweiswürdigung

- Beginn mit Einlassung des Angeklagten
- Was hat die Beweisaufnahme erbracht, Warum ist das Gericht hiervon überzeugt?
- Fehlerquellen: -lückenhafte Beweiswürdigung
 - fehlende Beweisgrundlage
 - keine übertriebenen Anforderungen an die Überzeugungsbildung stellen
 - Wahrheits-, Glaubwürdigkeitskriterien bei Zeugenaussagen
 - Unverwertbarkeit von Erkenntnissen aus anderen Verfahren (§ 261 – „Inbegriff der Hauptverhandlung“!!)
 - Erkenntnisse beauftragter Richter
 - Sachverständigengutachten – Würdigung
 - Indizienbeweis
 - Aufstellung nicht existierender Beweisregeln („Beifahrerrecht-sprechung“)
 - Schweigen des Angeklagten (kein Nachteil hieraus; Verwertbar nur bei Teileinlassung; Zeitpunkt der Einlassung)
 - Verhalten Zeugnisverweigerungsberechtigter egal
 - keine Berücksichtigung von nach der Urteilsberatung entstandenen Beweistatsachen

d) rechtliche Würdigung

- nur problematische Tatbestände sind ausführlich zu erörtern
- Urteilsstil!
- NICHT nochmals den Sachverhalt wiederholen!
- Konkurrenzen hier darstellen

e) Strafzumessung § 267 III 1, IV, V, VI

aa) Strafraumenbestimmung

- > wenn beim anzuwendenden Straftatbestand die Möglichkeit (alles ist zu berücksichtigen, § 46a StGB hier!) eines besonders schweren/minder schweren Falles gegeben ist, so muß zu Beginn der Strafzumessungserwägungen geklärt werden, ob vom Normal- oder Ausnahmestrafrahmen auszugehen ist!
- > bei Verneinung: es gilt der normale Strafraumen, mit all den gesetzlich vorgesehenen Milderungsmöglichkeiten
- > bei Bejahung: der niedrigere Strafraumen kann dann –unter Beachtung des § 50 StGB- bei Vorliegen eines weiteren gesetzlichen Milderungsgrundes nochmals herabgesetzt werden (§ 49 StGB)
- > Grund: Ausnahmestrafrahmen ist für den Täter günstiger als eine Strafraumverschiebung über § 49 I StGB!

bb) Festsetzung der Einzelstrafe(n)

- § 46 II StGB
- Mitverschulden des Verletzten?
- Wirkung von Nebenstrafen/Nebenfolgen für den Täter
- > „für bzw. gegen den Angeklagten sprach“
 - ▲ „unter Abwägung all dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte war auf eine Strafe von ... zu erkennen“
- beachte unzulässige Doppelverwertung nach § 46 III StGB:
 - > überschießende Tendenzen zulässig (besonders rohe Gewaltanwendung)
 - > unzulässige Verwertung, wenn Umstand schon zum regelmäßigen Erscheinungsbild des Delikts gehört
- Gesamtstrafe (§§ 53-55 StGB)
 - > gesondert zu begründen, § 54 I 3 StGB: „unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte“
 - > nachträgliche Gesamtstrafenbildung zu beachten, § 55 StGB

cc) Strafaussetzung zur Bewährung

-günstige Sozialprognose: Begehung weiterer Straftaten ist unwahrscheinlich (§ 47 StGB)

-§ 56 I StGB 6 Monate – 1 Jahr: Bewährung bei günstiger Sozialprognose

-§ 56 II StGB 1 – 2 Jahre: weitere mildernde Umstände von besonders schwerem Gewicht zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 56 I StGB notwendig

-§ 56 III StGB unter 6 Monaten: i.d.R. Bewährung, wenn nicht die Verteidigung der Rechtsordnung anderes Gebietet

dd) Maßregeln der Besserung und Sicherung

-§§ 69, 69a StGB!!

f) Unterschriften § 275 II

g) ggf. urteilsbegleitende Beschlüsse

aa) Bewährungsbeschuß § 268a

-> beachte: die Anfechtung des Urteils erstreckt sich nicht auf den Bewährungsbeschuß -> gegen ihn ist Beschwerde zulässig, die nur darauf gestützt werden kann, eine getroffene Anordnung sei gesetzeswidrig, § 305a I

bb) Fortdauer der U-Haft § 268b

-es ist genau kenntlich zu machen, welche Haftgründe fortdauern!

-ergeht mit dem Urteil ein erstmaliger Haftbefehl, so gelten die Erfordernisse von § 114!

-bei Freispruch Aufhebung des Haftbefehls nach § 120 I 2!

cc) vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

-> bei Entzug der Fahrerlaubnis ohne vorausgegangene vorläufige Maßnahme im Urteil ist regelmäßig die vorläufige Entziehung nunmehr zu beschließen

-> war die FE schon vorläufig eingezogen -> kein Beschluß hierüber

-> erfolgt im Urteil kein Entzug der FE -> Aufhebung der vorläufigen Entziehung durch Beschluß

-> wenn keine Anordnung nach § 69a StGB, aber Fahrverbot nach § 44 StGB ausgesprochen -> Aufhebung der vorläufigen Entziehung, aber Aufschub der Rückgabe des FS nach § 111a V

Aufbaufragen

- bei gemischten Entscheidungen (Verurteilung/Freispruch/Einstellung)
- > selbständige Abhandlung des verurteilenden Teiles
- > danach: Freispruchurteil: grobe Skizierung des Tatvorwurfs / gestraffte Feststellungen / Beweiswürdigung / Darlegung, ob aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen freigesprochen wird
- > danach Teileinstellung
- > danach Kosten / StrEG Entscheidung für alle Komplexe!

Kostenentscheidung § 464 I

- > volle Verurteilung § 465 I
- > sog. Unechter Teilfreispruch (bei Tateinheit: ein Delikt kann nicht nachgewiesen werden) -> § 465 II – Bruchteilsmäßige Aufteilung möglich, § 464d
- > Freispruch: § 467 I
- > gemischte Entscheidung (Teilfreispruch): „Soweit der Angeklagte verurteilt wurde, trägt er die Kosten des Verfahrens. Soweit Freispruch erfolgte...“ Quotelung möglich nach § 464d
- > bei Beteiligung eines Nebenklägers § 472 zu beachten: dessen Kosten trägt die Staatskasse NIE!
- > Rechtsmittel gegen Kostenentscheidung: § 46 III sofortige Beschwerde

Entscheidung nach StrEG

- Voraussetzung nach § 2 oder § 4
- Ausschluß der Versagungsgründe nach §§ 5, 6
- wichtig: U-Haft / vorläufige Entziehung der FE
- Ausschluß § 5 II 1: -> Fahrlässigkeit nicht im strafrechtlichen Sinne, sondern nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu bestimmen (§§ 276, 277 BGB) -> objektiver Maßstab
 - > § 5 II 2: Schweigen zum Schuldvorwurf egal
 - > Ausschluß der Entschädigung ist auf einen Teil der Verfolgungsmaßnahme beschränkbar
- Ausschluß § 6: fakultative Versagungsgründe
- Entscheidung nach § 8: -> durch Strafgericht ergeht nur Grundentscheidung
 - > unterliegt, egal, ob im Urteil oder Beschluß ergangen der sofortigen Beschwerde, § 8 III (ist auch bei Rechtsmittel gegen das Urteil immer gesondert einzu legen!)
 - > wenn Entscheidung von Gericht unterlassen: Antrag auf Nachentscheidung ist zu stellen; keine sofortige Beschwerde!